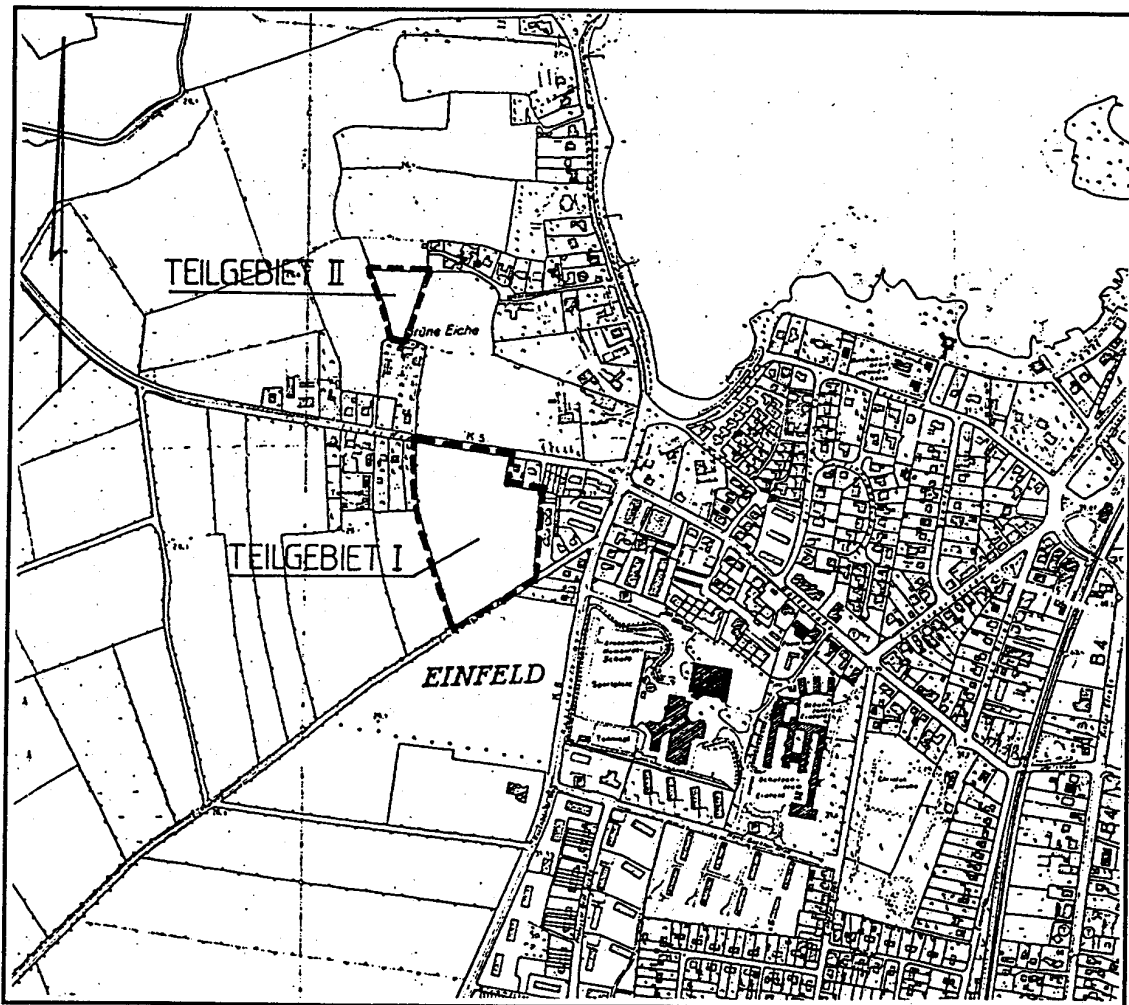


BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 212 - LOOPER WEG / EICHHOFWEG -



FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES LOOPER WEGES ZWISCHEN LOOPER WEG NR. 17 UND 21, NÖRDLICH DES EICHHOFWEGES UND WESTLICH DER BEBAUUNG EICHHOFWEG NR. 6 (TEILGEBIET I) SOWIE FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BEBAUUNG LOOPER WEG 24 (GRÜNE EICHE) UND WESTLICH DER WÜHRENALLEE (TEILGEBIET II) IM STADTT EIL EINFELD



Übersichtsplan

Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV
- Fachdienst Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1 - 3
Tel.: 04321/942-0

Stand: 26. Februar 1999

Anlagen: 10

INHALT

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Planungsanlaß, Plangebiet
3. Ausgangslage, Bestand
4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben
5. Planungsziele, Auswirkungen

B. INHALT DER PLANUNG

1. Städtebauliches Konzept
2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise
3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung
4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Anpflanzungen
5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen

C. PLANDURCHFÜHRUNG

1. Zielvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen, Beiträge, Erschließungsvertrag
2. Städtebauliche Gebote
3. Rechtsfolgen

D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG

1. Flächenangaben, Daten
2. Kosten und Finanzierung

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen insbesondere örtliche Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind.

2. Planungsanlaß, Plangebiet

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um entsprechend der festgestellten Nachfrageentwicklung Wohnbaugrundstücke insbesondere für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in attraktiver Lage bereitzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zweigeteilt. Das eigentliche Baugebiet (Teilgebiet I) umfaßt die Flächen südlich des Looper Weges zwischen Looper Weg Nr. 17 und 21, nördlich des Eichhofweges und westlich des bebauten Grundstücks Eichhofweg Nr. 6. Das Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen (Teilgebiet II) liegt nördlich des Looper Weges Höhe Looper Weg Nr. 24 (Grüne Eiche) und westlich der Wührenallee.

3. Ausgangslage, Bestand

Das ca. 3, 4 ha große Teilgebiet I liegt ca. 6,5 km vom Stadtzentrum (Großflecken) entfernt, jedoch unweit des Stadtteilzentrums und Schulzentrums Einfeld. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche wurde landwirtschaftlich genutzt. Das Teilgebiet II, das für Ausgleichsmaßnahmen bestimmt ist, wird zur Zeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Westlich angrenzend an das Teilgebiet I befindet sich im Übergang zur freien Landschaft eine Splittersiedlung. Östlich des Plangebietes sind sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschoßwohnungsbauten vorhanden.

Die attraktive Lage des neuen Wohngebietes begründet sich zum einem aus der unmittelbaren Nähe zum Einfeld der See, zum anderen durch die Ortsrandlage.

Das neue Baugebiet wird an der West- und Ostgrenze durch Knicks eingefaßt. Der an der Südgrenze verlaufende Knick ist nur noch als leichter Erdwall erkennbar.

Einkaufsmöglichkeiten sowie Schul- und Sporteinrichtungen stehen in geringer Entfernung zur Verfügung.

4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben

Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster stellt das Teilgebiet I als Wohnbaufläche dar. Das Teilgebiet II wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Zielplan des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes sieht für das Teilgebiet I eine Entwicklungsfläche für den Wohnungsbau vor sowie für das Teilgebiet II den Erhalt und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

5. Planungsziele, Auswirkungen

Mit der Ausweisung des neuen Wohngebietes sollen in der Nähe des Einfeld der Sees in attraktiver Lage neue Baugrundstücke geschaffen werden. Vorrangig sollen hier Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser errichtet werden. Die Mischung dieser Bauformen hat den Vorteil, daß auch Familien mit durchschnittlichem Einkommen in die Lage versetzt werden, Eigentum in der Nähe des Einfeld der Sees zu erwerben.

Von vornherein bestand das Ziel, das neue Wohngebiet über eine Grünverbindung mit der freien Landschaft zu vernetzen. Dieser Grünzug soll auch die Freiflächenversorgung mit Aufenthalts- und Spielflächen innerhalb des Baugebietes abdecken.

Zu den Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen gehört auch ein flächensparender Ausbau der Erschließungsanlagen und die Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes.

Hinsichtlich der Schul- und Kindergartenversorgung sind keine Engpässe zu erwarten, da bei den vorhandenen Einrichtungen noch Aufnahmekapazitäten bestehen.

Von der südlich angrenzenden Sportanlage können insbesondere in den Ruhezeiten (werktags in den Abendstunden, sonn- und feiertags in den Mittagszeiten) Lärmbeeinträchtigungen ausgehen. Es wird davon ausgegangen, daß der durch die Wärmeschutzverordnung ohnehin gegebene Schallschutz an Bauteilen sowie die vorhandene und neue Bepflanzung in der Abstandsfläche die Lärmauswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert.

B. INHALT DER PLANUNG

1. Städtebauliches Konzept

Die Gliederung des neuen Wohngebietes wird durch den geplanten Grünzug bestimmt. Die Bebauungsdichte nimmt von Osten nach Westen zum Landschaftsraum hin ab. Im östlichen Bereich sind Reihenhäuser geplant, während im westlichen Bereich vorwiegend Einzelhäuser errichtet werden sollen. Das Erschließungssystem besteht aus einer zweimalig abgewinkelten geschwungenen Straße, von der aus kleinere Stichwege abgehen.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise

Die neuen Bauflächen werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Gebietsart korrespondiert auch mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen einschließlich ihrer zeitweise auftretenden Störungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Sportflächen). Da hier vorrangig neuer Wohnraum geschaffen werden soll, sind die Ausnahmen der in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Nutzungsarten (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht den Bedürfnissen zur Errichtung familien-gerechter Wohngebäude in Form des freistehenden Einfamilienhauses oder des Doppel- bzw. Reihenhauses.

Im überwiegenden Bereich des allgemeinen Wohngebietes wird die Zahl der Wohnungen auf zwei Wohneinheiten je Gebäude begrenzt. Damit soll bei den vorgeschlagenen nicht übermäßig großen Grundstücken eine maßvolle Verdichtung im Einfamilienhausbau ermöglicht werden (Zulässigkeit einer sog. Einliegerwohnung); höhere Verdichtungen, die sich nachteilig auf die Nachbarschaft auswirken, aber ausgeschlossen werden.

Am Looper Weg zwischen der Planstraße A und dem Grünzug sind auch Häuser mit mehr als 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Diese Gebäude sind jedoch in ihrem Umfang und in der Höhenentwicklung begrenzt.

Das Maß der First- bzw. Gebäudehöhe wird für alle neuen Bauflächen geregelt. Der Verzicht auf eine solche Höhenbeschränkung könnte trotz Einhaltung der sonstigen Maßvorschriften und der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen im Einzelfall zu einer Gebäudehöhe führen, die sich nachteilig auf das Ortsbild auswirken und zu einer übermäßigen Verschattung von Nachbargrundstücken führen könnte. Dazu gehört auch, daß die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens maximal 60 cm über der nächstgelegenen Verkehrsfläche liegen darf, um innerhalb der Bauflächen problematische Geländehöhendifferenzen zu vermeiden.

Aufgrund der städtebaulichen Überlegungen werden Bereiche für Einzelhäuser, Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) differenziert ausgewiesen. Diese sind auch in der festgesetzten offenen Bauweise zulässig. Die geplante Reihenhausbauung paßt sich in ihrer Höhenentwicklung an die östlich bestehende Hausgruppenbauung an.

Nebenanlagen, wie z. B. Gartenlauben, Geräteräume, Einrichtungen für Abfallbehälter, Gewächshäuser, Schwimmbecken, aber auch der Bau von Stellplätzen sind im Schutzbereich der vorhandenen Knicks sowie der anzupflanzenden Gehölze oder Hecken ausgeschlossen.

3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Anschluß des neuen Wohngebietes für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ausschließlich über den Looper Weg. Der Looper Weg ist als Kreisstraße 5 klassifiziert. An der Nordseite des Looper Weges befindet sich eine 3 m breite befestigte Geh- und Radwegespur. Es ist vorgesehen, den Looper Weg in gesamter Länge auszubauen. Da dieser Ausbau eine eigenständige Maßnahme und bestimmten Kriterien unterworfen ist, wurde auf eine Aufnahme in den Bebauungsplan verzichtet.

Die Erschließung der neuen Baugrundstücke erfolgt über eine 2-fach abgewinkelte Stichstraße mit Wendepplatz. Die Erschließungsstraße soll als sog. verkehrsberuhigter Bereich, d. h. die Verkehrsfläche kann von allen Verkehrsteilnehmern (Fuß-, Rad- und Autoverkehr) gleichrangig genutzt werden, ausgebaut werden. Die in solchen Bereichen vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit eröffnet auch die Möglichkeit, den Straßenraum mit als Spielfläche zu nutzen.

Das Erschließungssystem wird ergänzt durch 3 kurze befahrbare Stichwege von denen der eine entlang der westlichen Baugrundstücke in einen Fuß- und Radweg übergeht und das Plangebiet mit dem Eichhofweg verbindet. Da diese Stichwege von Müllfahrzeugen nicht befahren werden, sind an den Einmündungsbereichen Standorte für Müllgefäße festgesetzt, auf denen diese am Abholtag abgestellt werden können.

Da der Flächennutzungsplan westlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet weitere Wohnbauflächen darstellt, wird an der Westgrenze im Bereich des Wendepplatzes eine 6 m breite Optionsfläche freigehalten.

Öffentliche Parkplätze werden innerhalb der Planstraße A vorgehalten. Für die Reihenhausbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes sind entlang der Planstraße A private Stellplätze ausgewiesen. Durch diese Anordnung kann auf weitere Rangierflächen auf privaten Flächen verzichtet werden. Dort wo Stellplätze auf den Baugrundstücken festgesetzt worden sind, sind weitere Stellplätze nicht zulässig.

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen erfolgt weitgehend durch straßenbegleitende Versickerungsmulden. Die Versickerungsleistung des Bodens bietet sich hier für eine solche Entwässerungsart an. Das Oberflächenwasser des westlich gelegenen Stichweges wird in einer Rinne geführt und in einer Flächenmulde an der Westgrenze des Plangebietes zur Versickerung gebracht. Grundstücksüberfahrten über die in der Planzeichnung festgesetzten Entwässerungsflächen sind nicht zulässig, um die Funktionsfähigkeit der Mulden nicht zu beeinträchtigen.

Das anfallende Regenwasser der privaten Grundstücke (Dachflächen, Zufahrten, Terrassen usw.) ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Das Abwasser wird durch einen neu herzustellenden Schmutzwasserkanal entsorgt. Dazu ist die Herstellung einer Pumpstation erforderlich.

Zur Erschließung der Reihenhäuser werden die Baugrundstücke mit einem Geh- und Leitungsrecht belastet.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Wasser und Gas / Wärme erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Anpflanzungen

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgestellt. Der Grünordnungsplan hat u. a. die Aufgabe, eine ökologische Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes zu entwickeln. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden soweit dies auf der Grundlage des § 9 Baugesetzbuch möglich ist, in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.

Im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung sind Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Da die Ausgleichsflächen und -maßnahmen innerhalb des Eingriffs- bzw. Baugebietes nicht ausreichen, wurde eine ca. 4.300 m² große Fläche nördlich des Looper Weges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen (Teilgebiet II). Als Ausgleichsmaßnahme ist in Übereinstimmung mit dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan vorgesehen, die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren und nach dem Vorschlag des Grünordnungsplanes zu bewirtschaften.

Zum weiteren Ausgleich des Schutzgutes Boden soll der durch das Teilgebiet I verlaufende Grünzug im nördlichen Bereich zu einer Streuobstwiese und im westlichen Bereich zu einer naturnahen Wiese entwickelt werden.

Innerhalb der Grünachse sollen auch Flächen mit Spielangeboten für Kinder geschaffen werden. Sowohl die Spielbereiche als auch die geplante Wegeverbindung sind im Rahmen der Bilanzierung nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet worden. Dort wo Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist in der Planzeichnung die Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Signatur für Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen überlagert.

Der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch ein umfassendes Konzept zur Versickerung von Oberflächenwasser Rechnung getragen.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft ist nicht anzunehmen.

Zur Eingliederung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild soll insbesondere der an der Südgrenze nur noch als Erdhügel wahrnehmbare Knick neu aufgesetzt werden. Um eine dauerhafte Erhaltung des Knicks zu gewährleisten, wird der Knick samt Saumstreifen in das öffentliche Eigentum übernommen und dem Eichhofweg als Straßenbegleitgrün zugeschlagen. Weiterhin wird die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Baum- und Heckenpflanzungen minimiert. Der Bebauungsplan setzt dazu fest, daß im Vorgartenbereich bzw. auf dem Baugrundstück je angefangene 300 m² ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen ist. Ein Baugrundstück kann sowohl durch zeichnerische als auch durch textliche Festsetzungen mit Anpflanzungen betroffen sein. Sind z. B. auf einem 600 m² großen Grundstück je angefangene 300 m² ein Baum, also 2 Bäume zu pflanzen und ein Baum im Vorgartenbereich, so wird der Baum im Vorgartenbereich auf die erstgenannte Festsetzung angerechnet.

Die an der Westgrenze und Ostgrenze verlaufenden Knicks sind zu erhalten. Um eine weitere Beeinträchtigung dieser Knicks zu verhindern, sind bauliche Anlagen (Nebenanlagen) auf einem Streifen in einer Breite von 3 m unzulässig.

Die vorgeschlagenen zu pflanzenden Baum-, Strauch- und Heckenarten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach § 9 Abs. 1 a BauGB den neuen Baugrundstücken zugeordnet.

Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist der gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen

Aus der Landesbauordnung ergibt sich der Grundsatz, daß bei einer baulichen Nutzung von Grundstücken die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren ist. Der Bebauungsplan setzt aufgrund dessen fest, daß Zufahrten, Abstellflächen und Aufenthaltsflächen in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen sind.

Am Westrand des Plangebietes sind die Dächer von Hauptgebäuden gegenüber der freien Landschaft traufständig zur Straße zu errichten. Das Ziel dieser gestalterischen Festsetzung ist es, den Ortsrandübergang zur freien Landschaft möglichst harmonisch, d. h. Verzicht auf giebelständige und aufgerissene Fassaden, auszubilden.

Zunehmend ist festzustellen, das Bestreben der Grundstückseigentümer sich gegenüber öffentlichen Flächen abzuschirmen. Dazu bietet der Baumarkt eine breite Palette an Sichtschutzwänden an. Der Bebauungsplan setzt fest, daß diese Art von geschlossenen Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen unzulässig sind, um einer Beeinträchtigung des Ortsbildes vorzubeugen.

C. PLANDURCHFÜHRUNG

1. Zielvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen, Beiträge, Erschließungsvertrag

Die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt über einen privaten Erschließungsträger. Mit dem Erschließungsträger wird ein Erschließungsvertrag geschlossen, in dem die Anforderungen an den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen sowie die Herstellung und Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen geregelt werden. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen werden diese von der Stadt Neumünster übernommen.

Der Erschließungsträger beabsichtigt, alsbald nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den Erschließungsarbeiten zu beginnen.

Für die vom Looper Weg erschlossenen Grundstücke werden bei einem Neuausbau des Looper Weges Straßenausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragsatzung fällig.

2. Städtebauliche Gebote

Während die Festsetzungen zur Erhaltung von Knicks (Erhaltungsgebote) unmittelbare Wirkung gegenüber den betroffenen Eigentümern entfalten, setzt die Umsetzung der festgesetzten Anpflanzungen ein entsprechendes Verwaltungshandeln voraus. Die Maßnahmen sind zunächst mit den Eigentümern zu erörtern (§ 175 Abs. 1 BauGB) bevor diese durch Bescheid zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet werden (§ 178 BauGB).

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der straßenbegleitenden Baumpflanzungen sollten entsprechende Regelungen über Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Bepflanzung in die Kaufverträge aufgenommen oder vom Erschließungsträger selbst durchgeführt werden.

3. Rechtsfolgen

Der Bebauungsplan erfüllt mit seinen Festsetzungen die in § 30 Abs. 1 BauGB genannten Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Dementsprechend richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach den getroffenen Festsetzungen.

D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG

1. Flächenangaben, Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt folgende Flächen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	22.771 m ²	66,3 %
Öffentliche Verkehrsflächen einschl. Versickerungsflächen	2.910 m ²	8,5 %
Öffentliche Grünflächen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	4.340 m ²	12,6 %
Landwirtschaftliche Fläche, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Teilgebiet II)	<u>4.305 m²</u>	<u>12,6 %</u>
Gesamtfläche	34.326 m²	100,0 %

Der Bebauungsplan stellt 23 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhaushälften, 3 Baugrundstücke für Hausgruppen (ca. 15 Reihenhausscheiben) sowie 2 weitere Baugrundstücke dar. Insgesamt werden für das neue Wohngebiet ca. 50 Wohneinheiten erwartet.

2. Kosten und Finanzierung

Für den Ausbau der Erschließungsstraßen einschließlich Freilegung, Straßenentwässerung, Beleuchtung und Bepflanzung fallen der Stadt Neumünster keine Kosten an, da die Finanzierung und Realisierung über einen Erschließungsträger abgewickelt werden soll.

Für die Herstellung des Schmutzwasserkanals sind Kosten in Höhe von ca. 150.000,-- DM ermittelt worden; diese werden über den Gebührenhaushalt finanziert.

Die Kosten für die Herstellung und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind vom Erschließungsträger zu tragen.

Neumünster, den 26. Februar 1999
- Fachdienst Stadtplanung -
Im Auftrag



(Schulz)

Diese Begründung wurde laut Beschluß der Ratsversammlung vom 22.06.1999 gebilligt.

Neumünster, den 19.07.1999
Fachbereich IV
- Fachdienst Stadtplanung -
Im Auftrag



(Schulz)

